



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Marcel Langner

Datum 24. Februar 2020
Name LfdI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/380
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 24. November 2019 an die SRH Fernhochschule GmbH

Ihr Schreiben vom 25. November 2019 („FragDenStaat.de #170921“)

Sehr geehrter Herr Langner,

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 24. November 2019 von der SRH Fernhochschule GmbH in Riedlingen nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu Informationen zum WLAN-System der Hochschule beantragt.

Die SRH Fernhochschule GmbH hatte Ihnen am 25. November 2019 mitgeteilt, dass das LIFG für die SRH Fernhochschule GmbH nicht anwendbar ist.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Ihr Anspruch nach Landesinformationsfreiheitsgesetz besteht bei juristische Stellen des Privatrechts nach § 7 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 4 LIFG nicht gegen die juristische Person selbst, sondern gegen die Stelle, für die letztlich die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wahrgenommen wird. Der E-Mail vom 25. November 2019 nach zu schließen handelt es sich bei der SRH Fernhochschule GmbH um eine „staatlich an-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

erkannte Hochschule in privater Trägerschaft (juristische Person des Privatrechts) aber nicht tatsächlich staatliche Hochschule“. Dies deckt sich mit den Angaben auf <https://www.mobile-university.de/impressum/>.

Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass die SRH Fernhochschule GmbH der Kontrolle einer öffentlich-rechtlichen Stelle unterliegen würde und so die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 iVm § 7 Abs. 1 S. 2 LIFG vorlägen. Sofern diese Norm einschlägig wäre, müssten Sie Ihren LIFG-Antrag erneut beim jeweiligen öffentlich-rechtlichen Träger stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg